

Der Regierungspräsident  
14 -A/IV- ZK.-Nr.: 54 627  
-BEG 5539 /57-

Arnsberg, den 21. ~~Juli~~<sup>August</sup> 1957

### Bescheid

In der Entschädigungssache

der Frau Brandine Oswalt,  
geb. am 27. 1. 1872 in Frankfurt am Main,  
wohnhaft in Iserlohn, Wilhelmstraße 12,

wird auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer  
der natsoz. Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG) vom  
29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559 ff.)

entschieden:

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch  
auf Entschädigung für Schaden an Vermö-  
gen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und  
auslagenfrei.

### Gründe:

Die Antragstellerin (A.) hat Entschädigungsansprüche nach dem  
Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Vermögen geltend ge-  
macht und dazu folgendes vorgetragen:

Sie sei als stille Gesellschafterin mit einer Einlage von ca.  
100.000,-- RM am Verlage "Rütten & Loening" in Frankfurt am  
Main beteiligt gewesen und habe diese Gesellschaftsanteile  
durch die Arisierung des Unternehmens im Jahre 1936 verloren.

Der Entschädigungsantrag ist form- und fristgerecht einge-  
reicht, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Bei der sogenannten Arisierung des Verlages im Jahre 1936,  
durch die die A. ihre Gesellschaftsanteile einbüßte, handelt